



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 06

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21. März 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern;

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.02.2017 zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets

✱



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die aufgrund der Feststellung der hochpathogenen aviären Influenza bei einem Wildvogel im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. erlassene Allgemeinverfügung vom 07.02.2017 zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Neustadt an der Waldnaab vom 07.02.2017, wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Hinweise:

1. Nach Ablauf der materiell-gesetzlichen Fristen mit den sich daraus unmittelbar ergebenden Einschränkungen, rechtfertigt nach derzeitiger fachlicher Einschätzung die aktuelle Entwicklung der Seuchenlage im Hinblick auf die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Aufhebung der angeordneten Restriktionszonen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d.OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21.03.2017
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.10.07
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Markus Zapf
Oberregierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.